

Ltg.-903/A-1/67-2016

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u. a. betreffend Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006, Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991), Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000), Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG), Änderung des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 (NÖ SBBG 2007), Änderung des NÖ Sportgesetzes, Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008), Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes.

B e r i c h t

des

RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Rechts- und Verfassungs-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 14. April 2016 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u. a. betreffend Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006, Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991), Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000), Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG), Änderung des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 (NÖ SBBG 2007), Änderung des NÖ Sportgesetzes, Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008), Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing. Schulz und Dr. Sidl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

In der Antragsbegründung wird im sechsten Absatz folgender Text angefügt:

Ferner sieht Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten erlassen, insbesondere das Verbot ihres absichtlichen Störens. Dieses Verbot ist mit dem Zusatz versehen, dass dies insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt, gelten muss. Dieser Zusatz der Vogelschutz-Richtlinie wurde bei der Umsetzung des Artikels 5 in das NÖ Naturschutzgesetz 2000 nicht übernommen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser Zusatz einen sinnvollen Anwendungsbereich hat, insbesondere im akustischen Vergrämen von Staren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung (Weinbau). Daher soll diese von der Vogelschutz-Richtlinie vorgesehene Möglichkeit auch in das NÖ Naturschutzgesetz 2000, eingeschränkt für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, übernommen werden. Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wurden die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 21 Abs. 2 in eine Aufzählung zusammengefasst. Weiters sollen im NÖ Naturschutzgesetz 2000 die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung) umgesetzt werden.

Ing. SCHULZ  
Berichtersteller

Dr. MICHALITSCH  
Obmann